

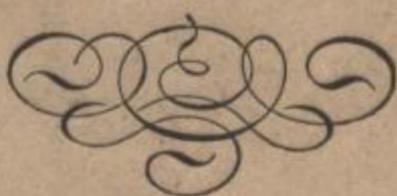
233

# Statuten

des

Hohndorf-Bernsdorfer

## Steinkohlenbau-Vereins.



Chemnitz, 1849.

Druck von J. C. F. Pichenhahn & Sohn.

Hist. Saxon.

M.

411,18

21

Staat

Stadtschultheißenamt

Städtische Schultheißenamt



1813

Druck und Verlagsanstalt

Nachdem das Ministerium des Innern im Einverständnis mit dem Justizministerium den anliegenden Statuten des Hohndorf-Bernsdorfer Steinkohlenbau-Actienvereins die von dem Directorium desselben nachgesuchte Bestätigung dergestalt hiermit ertheilt hat, daß den darin enthaltenen Bestimmungen auf das Genaueste nachgegangen werden soll, so ist zu dessen Beurkundung dieses

### De k r e t

ausgefertigt und unter Beidruckung des Ministerialsiegels vollzogen worden.

Dresden, den 19. October 1849.

(L.S.) Ministerium des Innern.  
v. Friesen.

Demuth.

### De k r e t

wegen Bestätigung der Statuten des  
Hohndorf = Bernsdorfer Steinkohlen-  
bau = Vereins.

Das dem das Ministerium des Innern im Ein-  
vernehmen mit dem Justizministerium der anliegenden  
Statuten des Oberhof-Berndorfer-Steinloshaus-Klein-  
verins die von dem Directorium vorgelegten nachgezeichnete  
Bestimmung vorgelegt wurde, welche die von dem  
enthaltenen Bestimmungen auf das Gewerbe nachgegangenen  
werden soll, so ist zu dessen Ausführung dieses

**§ 1**

ausgeführt und unter Beobachtung des Ministerialbefehls  
vollzogen werden.

Dresden, den 10. März 1849.

Ministerium des Innern.

J. Frickh.

(L. 2.)

Demnach.

**§ 2**

Die Bestimmung der Statuten des  
Oberhof-Berndorfer-Steinloshaus-Klein-  
verins ist demnach zu befolgen.

## I.

### Allgemeine Bestimmungen.

#### §. 1.

Die Hohndorf-Bernsdorfer Steinkohlenbau-Actien-Gesellschaft hat den Zweck, die ihr mittelst besonderer Verträge zum Abbau überlassenen unter gewissen Grundstücken in Hohndorf und Bernsdorf, an  
615 Acker 64 Quadratruthen  
befindlichen Steinkohlenlager auf gemeinschaftliche Kosten und zu gemeinschaftlichem Gewinne aufzusuchen und abzubauen.

Natur und Zweck des Vereins.

#### §. 2.

Zu diesem Zwecke soll durch Ausgabe von 2500 Stück auf den Inhaber lautende Actien zu 100 Thalern ein Capital von  
250,000 Thalern  
aufgebracht werden.

Höhe des Betriebs-Capitals.

## II.

### Rechtsverhältnisse der Actionäre.

#### §. 3.

Die Theilnahme an besagtem Unternehmen und am Vereine wird durch den Besitz einer oder mehrerer Actien begründet.

Wesen und Wirken der Actien überhaupt.

#### §. 4.

Die Actien oder beziehendlich Interims-Scheine können als auf den Inhaber lautend, ohne Formalität beliebig auf einen Dritten übertragen werden, und es wird der jedesmalige körperliche Besitzer als Actionär betrachtet. Er hat als solcher nach Verhältniß seiner Actienzahl gleichen Antheil am gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft, ist jedoch nur bis zum Nennwerthe der Actien zur Bezahlung der Schulden des Vereins verbindlich.

Fortsetzung.

## §. 5.

Einzahlungen.

Der Betrag der Actien wird nach Maaßgabe des eintretenden Bedürfnisses in einzelnen Einzahlungen bewirkt.

## §. 6.

Bekanntmachungen.

Die Aufforderungen an die Theilnehmer zur Leistung der Einzahlungen, sowie alle anderen, die Actionärs angehenden Aufforderungen in Gesellschaftsangelegenheiten, geschehen durch zweimaliges Einrücken in das Chemnitzer Tageblatt und in die Leipziger Zeitung. Bekanntmachungen dieser Art sind für die Actionärs rechtsverbindlich und begründen den Eintritt der nach Maaßgabe dieser Statuten mit den Aufforderungen verbundenen Rechtswirkungen.

## §. 7.

Verfahren bei unterlassener Einzahlung.

Die Einzahlungen sind baar und kostenfrei zu leisten. Der Termin wird dergestalt anberaumt, daß zwischen dem Tage der ersten Insertion in den §. 6 genannten Blättern und dem Termine selbst eine Frist von wenigstens Vier Wochen in der Mitte liegt. Die Aufforderung selbst geschieht unter Androhung einer Conventionalstrafe von 10 Procent der zu leistenden Einzahlung. Im Fall unterbliebener Zahlung werden die in Rückstand verbliebenen Interims-Scheine, mit Bezeichnung ihrer Actiennummern, anderweit in gleicher Maasse, jedoch dann unter Androhung des Verlustes ihrer Rechte als Actionärs, und der auf diese Interimsactien schon geschehenen Einzahlungen zur festgesetzten Einzahlung nebst der verwirklichten Conventionalstrafe und den antheiligen Kosten dieser anderweiten Aufforderung aufgefordert. Wer in diesem Termine nicht vollständige Zahlung der Aufforderung gemäß leistet, wird aller Rechte als Actionär, so wie der bereits geschehenen Einzahlungen verlustig. Zur Bervollständigung des Actien-Capitals steht der Gesellschaft frei, unter fortlaufender Nummer von 2500 für die ungültig erklärten Interims-Actien neue auszufertigen und für Rechnung der Gesellschaft zu verkaufen.

## §. 8.

Interims- und Actienscheine.

Die Actienscheine werden erst nach erfolgter voller Einzahlung des Betrags, auf den sie lauten, ausgefer-

tigt, bis dahin wird ein die Quittungen aufnehmender Interims-Schein, wie die Beilagen A. und B. am Schlusse der Statuten bezeichnen, welcher bei jeder neuen Einzahlung abzugeben ist, ertheilt, der bis zu der wirklichen Ausfertigung der Actien in jeder Beziehung deren Stelle vertritt, und alle Rechte und Verbindlichkeiten der Actionärs begründet. Im Uebrigen sind auf die Interims-Scheine die §§. 7, 12 und 14, auf die Actien aber nur die §§. 12 und 14 zu bringen. Interimsactien nach dem Schema B kommen erst dann zur Hinausgabe, wenn das Unternehmen mehr Einzahlungen erfordert, als auf den Interims-Scheinen nach dem Schema A bemerkt sind. Solchenfalls sind letztere zurückzugeben, wogegen die Gesamtsumme der auf denselben bemerkten Einzahlungen auf dem neuen Scheine nach dem Schema B in Quittungsform ausgedrückt ist.

### §. 9.

Die eingezahlten Gelder können unter keiner Bedingung zurückgefordert werden.

Fortsetzung.

### §. 10.

Der Reinertrag des Unternehmens wird nach Abzug von fünf Procent zur Bildung eines Reservefonds von Fünf Tausend Thalern und nachdem letzterer diese Höhe erreicht hat, vollständig unter die sämtlichen Actionärs nach dem Betrage ihrer Actien vertheilt.

Vertheilung des Gewinnes.

### §. 11.

Die Auszahlung der ausfallenden Dividende erfolgt lediglich an den Vorzeiger der auf die Dauer von Sechß Jahren ausgestellten Dividendenscheine, laut Beilage E. am Schlusse der Statuten und gegen deren Abgabe.

Dividendenscheine.

### §. 12.

Dividendenbeträge, welche innerhalb drei Jahren vom Zahlungstermine an gerechnet, oder bei Eintritt des Mortificationsverfahrens binnen Einem Jahre vom Tage der Ausfertigung der neuen Dividendenscheine an, von den Inhabern dieser letzteren nicht erhoben worden sind, verfallen der Gesellschaftscaffe. Die Dividendenscheine

Verjährung unerhobener Dividendenscheine.

werden mit Ablauf dieser Frist ungültig und es erlischt jeder Anspruch an den Verein.

### §. 13.

Reservefond.

Ueber den §. 10 erwähnten Reservefond ist besondere Rechnung zu halten. Derselbe kann nach Befinden im Geschäft selbst, als Theil des werbenden Gesellschaftsvermögens angelegt werden. Wird der Reservefond durch Verluste geschwächt, so ist derselbe nach §. 10 vor allen Dingen zu ergänzen, und, bis solches geschehen, die Vertheilung von Dividenden auszusetzen.

### §. 14.

Mortificationsverfahren.

Wegen verlornener oder untergegangener Actien, Interims- oder Dividendenscheine findet auf Antrag der Beteiligten und auf deren Kosten das Edictalverfahren zum Behufe ihrer Mortification statt. Dasselbe erfolgt ganz in der Maasse, wie es für Königl. Sächsische Staatspapiere gesetzlich vorgeschrieben ist, und werden in dieser Beziehung Actien und Interims-Scheine den Staatsschuld-scheinen, Dividendenscheine und Talons aber den Zinsscheinen der Staatspapiere gleichgestellt. Nach vollständiger Beendigung des Mortificationsverfahrens durch eingetretene Rechtskraft des Präclusiverkenntnisses findet die Ausfertigung neuer Documente statt. Die §. 19 erwähnte Gerichtsbehörde ist auch die für das Mortificationsverfahren befugte Behörde.

## III.

### Rechtsverhältnisse des Vereins als solchen.

### §. 15.

Eigenschaft desselben als moralische Person.

Der Steinkohlenbauverein erhält durch die Bestätigung der Staatsregierung die Eigenschaft und Rechte einer moralischen Person.

### §. 16.

Sitz des Vereins.

Der Sitz desselben und seiner Verwaltung ist die Stadt Chemnitz.

## §. 17.

Eigenthum des Vereins sind die Steinkohlenflöße unter den §. 1 erwähnten Grundstücken, die abgebauten Steinkohlen und die daraus gewonnenen Gelder und alles, was für das auf die Actien eingezahlte Capital und durch die Kohlenausbeute von dem Vereine an beweglichen und unbeweglichen Vermögen, Rechten und Gegenständen irgend einer Art erworben und angeschafft worden ist und werden wird.

Eigenthum des Vereins.

## §. 18.

Der Verein wird in allen und jeden Beziehungen zu dritten Personen, insonderheit bei allen gerichtlichen Handlungen durch das §. 44 bezeichnete Directorium in der §. 50 näher angegebenen Weise vertreten.

Vertretung des Vereins nach Außen.

## §. 19.

Der Verein und dessen Verwaltung haben ihren Sitz in der Stadt Chemnitz (§. 16) und hat ersterer seinen allgemeinen persönlichen Gerichtsstand vor dem dasigen Stadtgericht.

Gerichtsstand des Vereins.

## §. 20.

Alle Streitigkeiten des Vereins, sowohl zwischen den Actionärs, als solchen unter sich, als zwischen diesen und dem Directorio, sind mit Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges in nachstehender Weise durch Schiedsrichter zur Entscheidung zu bringen. Auch kann von dritten Personen, welche in Differenz mit der Gesellschaft gerathen, auf dieses Verfahren provocirt werden.

Schiedsrichterliches Verfahren bei entstehenden Streitigkeiten.

Jeder der streitenden Theile ist berechtigt, beim Directorio, oder wenn letzteres selbst Partei wäre, in diesem Falle bei der administrativen Behörde auf Veranstaltung des schiedsrichterlichen Verfahrens anzutragen. Die Behörde und resp. das Directorium fordert hierauf die Parteien unter Einräumung einer Präklusivfrist von vierzehn Tagen zur Ernennung von Schiedsrichtern auf, deren jede Partei einen ernennt; beide Schiedsrichter wählen gemeinschaftlich einen Dritten als Obmann. Wenn eine Partei binnen 14 Tagen nach erhaltener Aufforderung keinen Schiedsrichter bestellt, so wird dieser von der Be-

hörde oder dem Directorium erwählt. Ebenso steht der  
 Behörde oder dem Directorio die Ernennung eines Ob-  
 manns zu, wenn die beiden Schiedsrichter nicht binnen  
 Vier Wochen nach ihrer Ernennung die erfolgte Wahl  
 eines Obmannes anzeigen, wozu sie bei Bekanntmachung  
 ihrer Ernennung zu Schiedsrichtern, unter Bestimmung  
 jener Präclusivfrist zugleich aufzufordern sind. Die Par-  
 teien legen den Schiedsrichtern den streitigen Fall, unter  
 Beifügung der erforderlichen Documente schriftlich vor und  
 diese entscheiden darüber nach Stimmenmehrheit. Wenn  
 nur von einer Partei eine Sachdarstellung eingegeben  
 worden ist, so wird diese der andern Partei gegen Empfangs-  
 bekenntniß, zu ihrer binnen 14 Tagen darauf schriftlich  
 abzugebenden Erklärung durch die Schiedsrichter mitge-  
 theilt. Erfolgt letztere nicht, so wird dieses als stillschwei-  
 gende Genehmigung der Darstellung angesehen. Sind  
 die Parteien über die factischen Umstände nicht einig und  
 die vorhandenen Documente zu deren völliger Ermittlung  
 nicht hinreichend, so wird dem einen oder dem andern  
 Theile ein Beweis auferlegt, zu dessen Führung die Par-  
 teien unter Bestimmung des Beweisthemas und einer  
 Frist, binnen welcher er einzureichen ist, an das §. 19  
 bezeichnete Civilgericht verwiesen werden. Von diesem  
 ist über die Zulässigkeit der gebrauchten Beweismittel nach  
 abgehaltenem Productionstermine und Verfahren, ein  
 Gerichtsbescheid zu geben oder rechtliches Erkenntniß ein-  
 zuholen, nach dessen Publication oder nach Befinden er-  
 folgter Purification, die Sache zur Hauptentscheidung an  
 die Schiedsrichter zurückgegeben wird. Gegen das schieds-  
 richterliche Erkenntniß, so wie gegen den erwähnten Ge-  
 richtsbescheid oder das resp. einzuholende Beweiserkenntniß,  
 findet irgend ein Rechtsmittel nicht statt. Die Vollstreck-  
 ung des schiedsrichterlichen Urtheils gehört vor den ordent-  
 lichen Richter.

## IV. Verwaltung der Gesellschaftsange- legenheiten.

### §. 21.

Die Geschäfte des Vereins werden besorgt:

- 1) von der Generalversammlung §. 26.
- 2) von dem Ausschusse §. 33.
- 3) von dem Directorio §. 44.
- 4) von den angestellten Beamten.

Theilung der  
Geschäfte.

### A.

### Von den Generalversammlungen.

#### §. 22.

Generalversammlungen finden jährlich mit Ablauf des Rechnungsjahres und spätestens drei Monate nach dem Schlusse desselben statt; sie müssen aber auch außer dieser Zeit vom Directorio unter Zustimmung des Ausschusses oder auf dessen Antrag veranstaltet werden, und wenn wenigstens zwanzig Actionärs, welche im Besiße von wenigstens Dreihundert Actien sind, beim Ausschusse darauf antragen.

Zeit der General-  
versammlung.

#### §. 23.

Die Aufforderung zum Erscheinen bei der Generalversammlung muß wenigstens Vier Wochen vor dem Termine selbst, in der §. 6 und 7 festgestellten Maasse erfolgen, und die hauptsächlichsten zur Berathung zu bringenden Gegenstände kurz andeuten.

Aufforderung.

#### §. 24.

An der Generalversammlung ist jeder Actieninhaber Theil zu nehmen berechtigt, und hat dabei nach der Zahl seiner Actien Stimmrecht, jedoch in der Maasse, daß

Theilnahme.

1 Actie . . . . .	1 Stimme,
2 bis 5 Actien . . . . .	2 Stimmen
6 = 15 = . . . . .	3 =
16 = 30 = . . . . .	4 =
31 = 50 = . . . . .	5 =

51 bis 100 Actien	.	6 Stimmen,
101 " 150	"	7 "
151 " 200	"	8 "
201 " 300	"	9 "
301 und mehr	"	10 "

gewähren.

### §. 25.

Legitimation.

Die erscheinenden Actionärs haben sich vor Eröffnung der Berathung durch Vorzeigung ihrer Actien oder Interims-Scheine zu legitimiren. Damit die Generalversammlung beschlußfähig werde, müssen ein Viertel sämmtlicher untergebrachter Actien hierbei vertreten sein.

### 26.

Geschäftskreis.

Der Generalversammlung, bei welcher der Vorstand des Directorii den Vorsitz und die Geschäftsleitung führt, bleibt die Berathung und Erledigung folgender Gegenstände vorbehalten:

- a) die Ergänzung und Abänderung der Gesellschaftsordnung bis auf Genehmigung der Staatsregierung;
- b) die Wahl und regelmäßige Ergänzung des Ausschusses unter den § 34 festgestellten Beschränkungen;
- c) die Prüfung des Geschäftsberichtes des Directorii;
- d) die definitive Feststellung der Gehalte der Directorialmitglieder;
- e) die Genehmigung der Jahresrechnungen;
- f) die Beschlußnahme über Erwerbung von Grundstücken und Steinkohlenflözen durch Kauf gegen baares Kaufgeld;
- g) die Erhöhung oder Verminderung des Anlage- und Betriebscapitals;
- h) die Auflösung des Vereins;
- i) die Beschlußnahme über die sonst von Mitgliedern nach §. 27 zur Sprache gebrachten Berathungsgegenstände.

### §. 27.

Vorträge bei den Generalversammlungen.

Vorträge, welche einzelne Actionärs über nicht auf der Tagesordnung stehende Gegenstände zu halten beabsichtigen, sind, so weit thunlich, vierzehn Tage vor

Eintritt der Generalversammlung ihrem Gegenstande nach beim Directorio anzukündigen.

### §. 28.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung ist von einem legitimirten Protocollanten ein Protocoll aufzunehmen und nach erfolgter Vorlesung und Genehmigung von dem Vorsitzenden, zwei Ausschußmitgliedern und zwei Actionärs unterschriftlich zu vollziehen.

Protocoll bei der Generalversammlung.

### §. 29.

Zu gültigen Beschlüssen ist die Mehrheit der Stimmen, nach der durch die Anwesenden repräsentirten Actienzahl (§. 24) berechnet, erforderlich. Die Wahl der Ausschußmitglieder erfolgt allemal schriftlich mittelst Wahlzettel und gilt hierbei die relative Mehrheit der Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Zu einem Beschlusse, das Anlagecapital zu vermehren oder zu vermindern, oder den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von Zwei Drittheilen der bei der Versammlung repräsentirten Stimmen und die Vertretung von mindestens der Hälfte der gesammten wirklich untergebrachten Actien bei der Abstimmung erforderlich, und solcher Beschluß dann nach §. 6 bekannt zu machen.

Beschlüsse der Generalversammlung.

### §. 30.

Wenn bei Generalversammlungen nicht durch das in §. 25 bestimmte Viertel der gesammten Actien, und, insofern wichtigere Beschlüsse der §. 29 angegebenen Art zu fassen sind, nicht durch die daselbst erforderliche Anzahl von Actien vertreten wird, so ist die Beschlußfassung auszusetzen; es ist aber nach Befinden eine neue Generalversammlung anzuberaumen, und in der Einladung dazu, oder zur nächsten ordentlichen Generalversammlung bekannt zu machen, daß die ausgesetzten Beschlüsse gefaßt werden würden, wenn auch die vorgeschriebene Anzahl von Actien nicht repräsentirt sein sollte. Letzteres hat sodann auch ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Actien zu geschehen, insofern die wirklich erschienenen Actionärs nicht ein Anderes beschließen.

Fortsetzung.

Fortsetzung.

**§. 31.** Abwesende Actionärs werden, als der Mehrheit beitreten, angesehen, und sind an die gültig gefassten Beschlüsse gebunden.

Oberleitliche Aufsicht.

**§. 32.** Der Stadtrath zu Chemnitz hat durch einen besonderen Deputirten seines Mittels bei den Generalversammlungen darauf zu achten, daß der Legitimationspunct gehörig berichtet, die Abstimmung richtig geleitet und nichts beschlossen werde, was den Statuten zuwider läuft.

**B.****A u s s c h u ß.**

Vertretung des Vereins nach Innen.

**§. 33.** Zur Vertretung der Gesellschaft in allen, den Generalversammlungen nicht ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten, und besonders in ihren Verhältnissen zum Directorio, besteht ein Ausschuß von Sechs Mitgliedern und Vier Stellvertretern, welche letztere nicht nur anstatt der, auffer der Ordnung ausgeschiedenen wirklichen Mitglieder, als solche, dem Alter, und im Falle gleichzeitiger Wahl, der Mehrheit der erlangten Stimmen nach, einzutreten haben, sondern auch bei Behinderung von Ausschußmitgliedern zu den einzelnen Sitzungen, durch den Vorsitzenden einzuberufen sind. Die Wahl der Stellvertreter geschieht durch besondere Wahl. Der Austritt als Stellvertreter hat auf dieselbe Weise zu erfolgen, wie sie §. 35 für die Ausschußmitglieder vorschreibt. Scheidet ein Ausschußmitglied außerordentlicher Weise aus, so hat der Stellvertreter, welcher bei der Wahl die meisten Stimmen erlangt hat, für das austretende Mitglied und für die ganze übrige Dauer der Function desselben einzutreten. Die vacant gewordene Zahl der Stellvertreter ist in der nächsten Generalversammlung durch neue Wahl wieder zu ergänzen.

Wahl des Ausschusses und dessen Stellvertreter.

**§. 34.** Zu den von der Generalversammlung zu wählenden Ausschußmitgliedern und deren Stellvertretern sind jedoch

nur solche Vereinsmitglieder wählbar, welche im Besitze der politischen Ehrenrechte sind.

### §. 35.

Die Wahl der Ausschußmitglieder und deren Stellvertreter geschieht auf Sechs Jahre mit dreijähriger partieller Erneuerung, so daß davon aller drei Jahre die Hälfte, und zwar das erste Mal nach dem Loose, später nach der Ordnung des Eintritts ausscheidet und neu gewählt wird, wobei die Abgehenden wieder wählbar sind.

Fortsetzung.

### §. 36.

Jedes Ausschußmitglied hat auf die Dauer seiner Function Eine Actie oder einen Interims-Schein, und zwar mit den dazu gehörigen Dividendenscheinen bei der Gesellschaftshauptcasse niederzulegen, und kann darüber, ohne Verlust seiner Mitgliedschaft bei dem Ausschusse, während dieser Zeit nicht verfügen, übrigens auch, ohne gleichen Verlust, keine Stelle eines Unterbeamten beim Vereine annehmen.

Caution der Ausschußmitglieder.

### §. 37.

Der Ausschuß wählt nach jeder dreijährigen Neuwahl einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben auf drei Jahre.

Wahl des Vorsitzenden im Ausschusse.

### §. 38.

Er hält regelmäßig alle Vierteljahre eine Versammlung, außerordentliche aber auf Veranlassung des Directorii oder auf Antrag von zwei Ausschußmitgliedern.

Sitzungen des Ausschusses.

### §. 39.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse, wobei jedes Mitglied gleiches Stimmrecht hat, ist die Anwesenheit des ganzen Ausschusses oder resp. deren Stellvertreter nöthig, auch sind sämtliche Stellvertreter zu jeder Ausschußversammlung einzuladen, haben aber für den Fall, daß sie kein Ausschußmitglied vertreten, bei der Abstimmung keine Stimme. Die Entscheidung erfolgt nach Stimmenmehrheit, die Wahlen geschehen mittelst Wahlzettel und gilt die relative Stimmenmehrheit erst dann, wenn bei zwei-

Beschlüsse des Ausschusses.

Fortsetzung.

maliger Abstimmung eine absolute Mehrheit nicht zu erlangen gewesen ist. Im Falle der Stimmengleichheit bei der dritten Abstimmung entscheidet das Loos.

#### §. 40.

Protocolle der Ausschussversammlungen.

Auch über die Verhandlungen des Ausschusses sind Protocolle aufzunehmen, nach deren Verlesung und Genehmigung vom Vorsitzenden zu vollziehen und behufs der etwa erforderlichen Vorlegung bei den Generalversammlungen aufzubewahren.

#### §. 41.

Vergütung der Auslagen und Zeitverräumnisse.

Die baaren Auslagen, welche den Ausschussmitgliedern durch die im Auftrage der Gesellschaft ausgeführten Geschäfte erwachsen, sind denselben zu vergüten.

#### §. 42.

Befugnisse und Geschäfte des Ausschusses.

Die Befugnisse und Geschäfte des Ausschusses begreifen:

- a) die Wahl und Anstellung der Directoren, deren Aufkündigung und Entlassung, auch sofortige Suspension, bei Gefährdung des Gesellschaftsinteresses;
- b) die Aufsichtsführung über die statutenmäßige Handlungsweise derselben;
- c) die Bestimmung ihrer Besoldung bis auf Genehmigung der Generalversammlung;
- d) die Prüfung der vom Directorio abzulegenden Gesellschaftsrechnung;
- e) die Controlirung und Revision des Baubetriebes, sowie der Bücher und Cassenbestände;
- f) die Begutachtung von Anträgen des Directorii und die Stellung von dergleichen bei demselben im Gesellschaftsinteresse.

#### §. 43.

Fortsetzung.

Dem Ausschusse steht das Recht zu:

- a) die Grubenwerke und Maschinen der Gesellschaft und den Baubetrieb durch Sachverständige untersuchen zu lassen;
- b) zu jeder Zeit die Vorlegung der Bücher, Schriften und Cassenbestände vom Directorio und dem Cassirer zu verlangen;

- e) die Unterbeamten und Arbeiter der Gesellschaft vor-  
zufordern und abzufragen;
- d) in dringenden Fällen die Beschlüsse des Directorii  
zu suspendiren und alle oder einzelne Directoren  
zur Verantwortung zu ziehen;
- e) die Einberufung der Generalversammlung zu bean-  
tragen und bei deren Verweigerung oder Verzöger-  
ung Seiten des Directorii solche selbst zu bewirken.

So weit er zur Prüfung der Rechnungen und zur Unter-  
suchung der Kohlenbaumaschinen und sonst besondere Sach-  
verständige braucht, steht ihm die Annahme und die Ver-  
einbarung mit denselben über ihre Remuneration defini-  
tiv zu.

### C.

## Das Directorium.

### §. 44.

Das vom Ausschusse zu wählende Directorium hat  
aus Drei in Chemnitz wesentlich wohnenden und auf bei-  
derseitige, einvierteljährige Kündigung anzustellenden und  
zu besoldenden Vereinsmitgliedern zu bestehend, zerfällt  
in zwei Abtheilungen, deren eine die Anlegung der Schächte,  
später den Kohlenbaubetrieb, und die andere die Han-  
dels- und Cassengeschäfte zu besorgen hat, und ist daher  
bei der Wahl thunlichst auf Männer mit solchen Eigen-  
schaften und Kenntnissen, welche zu diesen verschiedenen  
Geschäften erforderlich sind, Rücksicht zu nehmen.

### §. 45.

Jedes Directorialmitglied hat auf die Zeit seines  
Amtes fünf Stück Gesellschaftsactien oder Interims-Scheine  
nebst Zuehör, der Cassirer aber eine Sicherstellung nach  
dem Ermessen des Ausschusses zu leisten.

### §. 46.

Das Directorium theilt sich nach eigener Wahl  
für die §. 44 bezeichneten beiden Geschäftszweige ab,  
wählt hierauf unter sich ein Mitglied zum Vorsitzenden,  
welcher seinen für Behinderungsfälle nöthig werden-  
den Stellvertreter selbst ernennt, und eins zum Cassirer;

Das Directorium  
betreffend.

Caution des  
Directorii.

Geschäfte des  
Directorii.

es hat sodann, so wie bei jedem Wechsel eines Directorialmitgliedes, solche Wahlen nach §. 6 öffentlich bekannt zu machen.

Dem Directorialvorstande liegt die Controle über die Ausführung der Geschäfte beider Abtheilungen ob.

#### §. 47.

Directorialsitzungen.

Das Directorium hält an festzusetzenden Tagen regelmäßig Sitzungen, und es müssen zu gültigen Beschlüssen alle drei Directoren anwesend sein. Sollten diese nicht zu erlangen sein, so hat das Directorium sofort dem Ausschusse Anzeige zu machen, welcher dann für die anberaumte Directorialsitzung so viel Ausschussmitglieder zu delegiren hat, als zur Ergänzung der drei Directorialmitglieder nöthig sind. Bei Angelegenheiten, welche juristische Kenntnisse erfordern, ist ein Rechtsverständiger, wenn nicht schon im Directorio ein solcher vorhanden ist, zuzuziehen.

#### §. 48.

Wirkungskreis des Directorii.

Das Directorium hat als Geschäftsvorstand und als vollziehende und ausführende Behörde die Leitung der Gesellschaftsangelegenheiten zu besorgen. Es gehören daher zu seinem Geschäftskreis:

- a) die Vertretung der Gesellschaft nach Aussen, §. 50;
- b) die unmittelbare Besorgung aller durch den Zweck des Vereins bedingten Geschäfte, insbesondere der Abschließung diesfalliger Verträge mit dritten Personen;
- c) die Einnahme, Aufbewahrung und Verausgabung der Gelder;
- d) die Veranstaltung der Generalversammlungen;
- e) die Anstellung, Remuneration und Instruction der Unterbeamten, Diener und Arbeiter;
- f) die Aufrechthaltung der Statuten;
- g) die Wahrnehmung aller das Beste des Vereins angehenden Interessen, und
- h) die Führung und Ablegung der Rechnungen.

#### §. 49.

Fortsetzung.

Die näheren Bestimmungen über den Geschäftskreis der Directoren sind in einer besonderen, dem Ausschusse

zur Genehmigung vorzulegenden Geschäftsordnung festzustellen. Die von ihm anzustellenden Unterbeamten sind, wenn denselben eine Cassen- oder Naturalienverwaltung an Kohlen übertragen wird, nach den gesetzlichen Vorschriften zu verpflichten, auch zu angemessener Cautionsleistung anzuhalten.

### §. 50.

Dem Directorio liegt in allen und jeden Rechtsangelegenheiten die active und passive Vertretung des Vereines ob. Eine besondere Legitimation bedarf es außer der §. 46 vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung nicht. Die Mitglieder des Directorii haben auch, wenn der Verein Prozesse führt, die erkannten Eide Namens der Gesellschaft zu leisten.

### §. 51.

Was das Directorium den Statuten gemäß im Namen des Vereines beschließt und handelt, ist für denselben schlechterdings verbindlich.

### §. 52.

Die Mitglieder des Directorii sind für Beschlüsse und Handlungen, welche den Statuten zuwiderlaufen, solidarisch, außerdem aber für jedes Versehen, welches bei Anwendung gewöhnlicher Vorsicht und Aufmerksamkeit zu vermeiden gewesen wäre, und für die einem jeden von ihnen besonders obliegenden Geschäftshandlungen verantwortlich. Insonderheit sind dieselben in solidum zur vollen Bezahlung der Schulden der Gesellschaft gehalten, wenn sie unterlassen haben, die von den Generalversammlungen nach §. 26 g und h etwa zu fassenden Beschlüsse über Erhöhung oder Verminderung des Actien- oder Betriebscapitals, so wie die etwaige Auflösung der Gesellschaft in der §. 6 vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen.

Fortsetzung.

Gültigkeit der Beschlüsse des Directorii.

Verantwortlichkeit des Directorii.

**D.****Directorium und Ausschuß.****§. 53.**

Gemeinschaftliches  
Wirken des Directorii  
und des Ausschusses.

Das Directorium und der Ausschuß haben folgende Geschäfte in gemeinschaftlichen Sitzungen zu besorgen:

- a) die Berathung und Feststellung des Bauplanes;
- b) die Berathung und Feststellung des jährlichen Budgets;
- c) die Berathung und Beschlußnahme über Präklusiv- und Ungültigkeitserklärung von Actien und Dividendenscheinen bei versäumter Einzahlung, unterlassener Dividendenerhebung und Mortificirungen;
- d) die Berathung und Beschlußnahme über Muthungen, Kündigungen und Concessionsgesuche auf fremde neue Kohlenflöze und über Eingehung solcher Verträge, durch welche der Gesellschaft neue Kohlenflöze oder Immobilien ohne Kaufgeld erworben werden sollen.

**§. 54.**

Fortsetzung.

Diese gemeinschaftlichen Versammlungen erfolgen auf Einladung des Directorii und unter Vorsitz des Directorialvorstandes, und es müssen zu Fassung gültiger Beschlüsse wenigstens zwei Mitglieder des Directorii und der Ausschuß anwesend sein.

**§. 55.**

Fertsetzung.

Die Beschlußnahme erfolgt nach Stimmenmehrheit der vereinigten Versammlung; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

**V.****Regeln für die Geschäftsverwaltung.****§. 56.**

Hand = Cassen.

Für die Gelder des Vereins werden zwei Cassen, die Depositen- oder Vereins-Hauptcasse und die Handcasse gebildet.

## §. 57.

In der Hauptcasse sind alle für die fortlaufenden Geschäfte nicht sofort erforderlichen Gelder und Documente aufzubewahren.

Haupt=Casse.

## §. 58.

Dieselbe wird bei dem Cassendirector aufbewahrt und mit drei verschiedenen Schlössern versehen, deren Schlüssel dem Directorialvorstande, dem Cassendirector und dem Vorsitzenden des Ausschusses anvertraut werden.

Fortsetzung.

## §. 59.

Die Handcasse steht unter alleiniger Verwaltung und Bewahrung des Cassendirectors und darf nur Fünf Tausend Thaler zur Bestreitung der laufenden Ausgaben aufnehmen; die Mehreinnahme ist, und zwar längstens binnen drei Tagen, an die Hauptcasse abzuliefern.

Bestimmungen des Betrags, welcher in der Hand=Casse aufbewahrt werden darf.

## §. 60.

Der Cassirer hat vierteljährlich eine summarische Uebersicht aller Einnahmen und Ausgaben, mit Angabe des Bestandes beider Cassen, so wie des Reservefonds dem Ausschusse vor dessen Versammlung zu übergeben.

Einvierteljähriger Abschluß der Cassen.

## §. 61.

Mit dem 30. April jeden Jahres schließt das Directorium die Bücher ab, fertigt die Rechnungen und theilt solche nebst Belegen, wenigstens Vier Wochen vor der Generalversammlung dem Ausschusse zur Prüfung mit, wobei es übrigens darauf zu sehen hat, daß alle im Laufe des Jahres fällig gewordenen Einnahmen und Ausgaben berichtet, und in die Jahresrechnung gebracht werden. Von den noch vorhandenen Activ- und Passivresten ist ein specielles Verzeichniß mit Angabe des Grundes des Rückstandes beizufügen.

Jahres=Abschluß.

## §. 62.

Die vom Ausschusse geprüfte Rechnung ist nebst den Belegen und den etwa dagegen gezogenen nicht erledigten Erinnerungen vom Directorio der Generalversammlung mit Bemerkung der darnach möglichen Dividende vorzu-

Revision der Rechnungen.

tragen und vorzulegen, worauf dieselbe mit Entscheidung über die Erinnerungen und Dividendengröße die Rechnung entweder unbedingt, oder mit Vorbehalt weiterer Erörterung über nicht sofort zu erledigende Erinnerungen, genehmigt und justificirt, und das Directorium solche auszugswise öffentlich bekannt zu machen hat. Die weitere Erörterung der dazu ausgesetzten Erinnerungen ist bis zum Schluß der nächsten Rechnung zu bewirken und das Ergebniß in der nächsten Generalversammlung vorzutragen.

### §. 63.

Von der Dividende.

Der von der jährlichen Kohlenausbeute und etwaigen anderen Einnahmen eines Jahres, nach Abzug sämtlicher Unkosten und Ausgaben und des §. 10 bestimmten Abzugs zum Reservefonds verbleibende Reingewinn, wird als Dividende auf sämtliche Actien gleichmäßig, jedoch mit Zurückbehaltung aller nicht  $\frac{1}{6}$  Thaler ausmachenden Beträge zum Cassenvorrath, vertheilt.

### §. 64.

Fortsetzung.

Die Auszahlung der Dividende geschieht nach vorgängiger, innerhalb acht Tagen nach der Generalversammlung zu bewirkender Bekanntmachung des Betrags auf eine Actie, bei dem Cassendirector und nach Befinden bei noch anderen dazu beauftragten Personen in Chemnitz gegen Abgabe der Dividendenscheine.

### §. 65.

Fortsetzung.

Die Ausgabe neuer Dividendenscheine erfolgt ein halbes Jahr vor Ablauf der alten und gegen Einreichung der Actien, welche mit den neuen Dividendenscheinen zurückzugeben sind.

## VI.

### Auflösung des Vereins.

### §. 66.

Die Auflösung des Vereins kann auffer dem Falle des erfolgten gänzlichen Abbaues der Kohlenflöße, oder im Falle einer nothwendigen Liquidation, auch durch einen verfassungsmäßigen Beschluß der Generalversammlung er-

erfolgen (§ 26 h). In allen diesen Fällen wird nach vorgängiger, vom Directorio zu veranlassender Bekanntmachung das Eigenthum des Vereins constatirt, so weit möglich veräußert, und der nach Berichtigung sämtlicher Passiven verbleibende Baarbestand unter alle Actieninhaber pro rata vertheilt. Doch darf die Vertheilung nicht früher erfolgen, als nach Ablauf einer, von der zweiten Insertion der Bekanntmachung an, laufenden sechsmonatlichen Frist. Die Dividendenzahlung hört mit der Zeit auf, wo die Auflösung beschlossen worden ist.

Die abzulegende Schlußberechnung wird von einer zu convocirenden Generalversammlung geprüft, und beim Richtigbefinden die Liberirung des Directorii und der sonstigen Interessenten ausgesprochen.



A.

## Interims-Actie

### des Hohndorf-Wernsdorfer Steinkohlenbau-Vereins. N<sup>o</sup>.

Inhaber dieser Interims-Actie, auf welche bereits 24 Thaler eingezahlt und die ferner geleisteten Einzahlungen auf der Rückseite quittirt sind, hat verhältnismäßigen Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust des Vereins und ist dessen Statuten unterworfen.

Chemnitz, den

### Das Directorium des Hohndorf-Wernsdorfer Steinkohlenbau-Vereins.

Cassendirector.

Director.

Vorsitzender.

eingetragen Folio.

§. 7. Die Einzahlungen sind baar und kostenfrei zu leisten. Der Termin wird dergestalt anberaunt, daß zwischen dem Tage der ersten Insertion in den §. 6 genannten Blättern und dem Termine selbst eine Frist von wenigstens Sechs Wochen in der Mitte liegt. Die Aufforderung selbst geschieht unter Androhung einer Conventionalstrafe von 10 Procent der zu leistenden Einzahlung. Im Fall unterbliebener Zahlung werden die Säumigen mit Bezeichnung ihrer Actiennummern anderweit in gleicher Maasse, jedoch dann unter Androhung des Verlustes ihrer Rechte als Actionärs und der auf diese Interimsactien schon geschenehen Zahlungen zur festgesetzten Einzahlung nebst der verwirkten Conventionalstrafe und der antheiligen Kosten dieser anderweitigen Aufforderung, aufgefordert. Wer in diesem Termine nicht vollständig Zahlung der Aufforderung gemäß leistet, wird aller Rechte als Actionär, so wie der bereits geleisteten Einzahlung verlustig. Zur Vervollständigung des Actienkapitals steht der Gesellschaft frei, unter fortlaufender Nummer von 2500 für die ungültig erklärten Interimsactien neue auszufertigen und für Rechnung der Gesellschaft zu verkaufen.

§. 12. Dividendenbeträge, welche innerhalb 3 Jahren vom Zahlungstermine an gerechnet, oder bei Eintritt des Mortificationsverfahrens, binnen einem Jahre, vom Tage der Ausfertigung der neuen Dividendenscheine an, von dem Inhaber dieser letztern nicht erhoben worden sind, verfallen der Gesellschaftscaffe. Die Dividendenscheine werden mit Ablauf dieser Frist ungültig, und es erlischt jeder Anspruch an den Verein.

§. 14. Wegen verlorner oder untergegangener Actien, Interims- oder Dividendenscheine findet auf Antrag der Betheiligten und auf deren Kosten das Edictalverfahren zum Behufe ihrer Mortification statt. Dasselbe erfolgt ganz in der Maasse, wie es für Königlich Sächsische Staatspapiere gesetzlich vorgeschrieben ist, und werden in dieser Beziehung Actien und Interimscheine den Staatsschuldsscheinen, Dividendenscheine und Talons aber den Zinsscheinen der Staatsschuldsscheine gleich behandelt. Nach vollständiger Beendigung des Mortificationsverfahrens durch eingetretene Rechtskraft des Präclusiverkenntnisses findet die Ausfertigung neuer Documente statt. Die §. 19 erwähnte Gerichtsbehörde ist auch die, für das Mortificationsverfahren befugte Behörde.

# An Interims-Actie Nr.

sind nachstehende Beträge eingezahlt.

Am 18 9.	Rth. Wg. Pf.	Am 18 18.	Rth. Wg. Pf.
Am 18 10.	Rth. Wg. Pf.	Am 18 19.	Rth. Wg. Pf.
Am 18 11.	Rth. Wg. Pf.	Am 18 20.	Rth. Wg. Pf.
Am 18 12.	Rth. Wg. Pf.	Am 18 21.	Rth. Wg. Pf.
Am 18 13.	Rth. Wg. Pf.	Am 18 22.	Rth. Wg. Pf.
Am 18 14.	Rth. Wg. Pf.	Am 18 23.	Rth. Wg. Pf.
Am 18 15.	Rth. Wg. Pf.	Am 18 24.	Rth. Wg. Pf.
Am 18 16.	Rth. Wg. Pf.	Am 18 25.	Rth. Wg. Pf.
Am 18 17.	Rth. Wg. Pf.	Am 18 26.	Rth. Wg. Pf.

# Interims-Actie

## des Hohndorf=Wernsdorfer Steinkohlenbau-Vereins.

Inhaber dieser Interims-Actie, auf welche bereits 60 Thaler eingezahlt und die ferner geleisteten Einzahlungen auf der Rückseite quittirt sind, hat verhältnismäßigen Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust des Vereins und ist dessen Statuten unterworfen.

Chemnitz, den . . . . .

### Das Directorium des Hohndorf=Wernsdorfer Steinkohlenbau-Vereins.

Cassendirector.

Director.

Vorsitzender.

eingetragen Folio.

§. 7. Die Einzahlungen sind baar und kostenfrei zu leisten. Der Termin wird dergestalt anberaunt, daß zwischen dem Tage der ersten Insertion in den §. 6 genannten Blättern und dem Termine selbst eine Frist von wenigstens sechs Wochen in der Mitte liegt. Die Aufforderung selbst geschieht unter Androhung einer Conventionalstrafe von 10 Procent der zu leistenden Einzahlung. Im Fall unterbliebener Zahlung werden die Säumnigen mit Bezeichnung ihrer Actiennummern anderweit in gleicher Maasse, jedoch dann unter Androhung des Verlustes ihrer Rechte als Actionärs und der auf diese Interimsactien schon geschenehen Zahlungen zur festgesetzten Einzahlung nebst der verwirkten Conventionalstrafe und der untheilbaren Kosten dieser anderweitigen Aufforderung, aufgefördert. Wer in diesem Termine nicht vollständige Zahlung der Aufforderung gemäß leistet, wird aller Rechte als Actionär, so wie der bereits geleisteten Einzahlung verlustig. Zur Vervollständigung des Actiencapitals steht der Gesellschaft frei, unter fortlaufender Nummer von 2500 für die ungültig erklärten Interimsactien neue auszufertigen und für Rechnung der Gesellschaft zu verkaufen.

§. 12. Dividendenbeträge, welche innerhalb 3 Jahren vom Zahlungstermine an gerechnet, oder bei Eintritt des Mortificationsverfahrens, binnen einem Jahre, vom Tage der Ausfertigung der neuen Dividendenscheine an, von dem Inhaber dieser letztern nicht erhoben worden sind, verfallen der Gesellschaftscaffe. Die Dividendenscheine werden mit Ablauf dieser Frist ungültig, und es erlischt jeder Anspruch an den Verein.

§. 14. Wegen vornehmer oder untergegangener Actien, Interims- oder Dividendenscheine findet auf Antrag der Betheiligten und auf deren Kosten das Edictalverfahren zum Behufe ihrer Mortification statt. Dasselbe erfolgt ganz in der Maasse, wie es für Königlich Sächsische Staatspapiere gesetzlich vorgeschrieben ist, und werden in dieser Beziehung Actien und Interimscheine den Staatsschuldschein, Dividendenscheine und Talons aber den Zinsscheinen der Staatsschuldschein gleich behandelt. Nach vollständiger Beendigung des Mortificationsverfahrens durch eingetretene Rechtskraft des Präclufverkenntnisses findet die Ausfertigung neuer Documente statt. Die §. 19 erwähnte Gerichtsbehörde ist auch die, für das Mortificationsverfahren besugte Behörde.

# An Interims-Actie Nr.

sind nachstehende Beträge eingezahlt.

Am 18	Rl.	Vgl.	Rg.	Am 18	Rl.	Vgl.	Rg.
27.				36.			
Am 18	Rl.	Vgl.	Rg.	Am 18	Rl.	Vgl.	Rg.
28.				37.			
Am 18	Rl.	Vgl.	Rg.	Am 18	Rl.	Vgl.	Rg.
29.				38.			
Am 18	Rl.	Vgl.	Rg.	Am 18	Rl.	Vgl.	Rg.
30.				39.			
Am 18	Rl.	Vgl.	Rg.	Am 18	Rl.	Vgl.	Rg.
31.				40.			
Am 18	Rl.	Vgl.	Rg.	Am 18	Rl.	Vgl.	Rg.
32.				41.			
Am 18	Rl.	Vgl.	Rg.	Am 18	Rl.	Vgl.	Rg.
33.				42.			
Am 18	Rl.	Vgl.	Rg.	Am 18	Rl.	Vgl.	Rg.
34.				43.			
Am 18	Rl.	Vgl.	Rg.	Am 18	Rl.	Vgl.	Rg.
35.				44.			

C.

**A c t i e**  
des  
**H o h n d o r f - B e r n s d o r f e r S t e i n k o h l e n b a u - V e r e i n s.**

**N<sup>o</sup>**

Durch die Einlage von 100 Thalern, welche auf diese Actie geleistet sind, ist Besitzer dieser Actie, Mitglied des Hohndorf-Bernsdorfer Steinkohlenbau-Vereins und hat solcher verhältnismäßig Theil am gesammten Eigenthum der Gesellschaft, sowie am Gewinn derselben.

C h e m n i z, d e n . . . . .

Stempel.

Director.

Vorsitzender.

Eingetragen Goldk.

Secretair,

§. 12. Dividendenbeträge, welche innerhalb 3 Jahren vom Zahlungstermine an gerechnet, oder bei Eintritt des Mortificationsverfahrens, binnen einem Jahre, vom Tage der Ausfertigung der neuen Dividendenscheine an, von dem Inhaber dieser letztern nicht erhoben worden sind, verfallen der Gesellschaftscaffe. Die Dividendenscheine werden mit Ablauf dieser Frist ungültig, und es erlischt jeder Anspruch an den Verein.

§. 14. Wegen verlornen oder untergegangener Actien, Interims- oder Dividendenscheine findet auf Antrag der Betheiligten und auf deren Kosten, das Edictalverfahren zum Bezufe ihrer Mortification statt. Dasselbe erfolgt ganz in der Masse, wie es für Königlich Sächsisch Staatspapiere gesetzlich vorgeschrieben ist, und werden in dieser Beziehung Actien und Interims-Scheine den Staatsschuld-scheinen, Dividendenscheine und Talons aber den Zinsscheinen der Staatsschuld-scheine gleich behandelt. Nach vollständiger Beendigung des Mortificationsverfahrens durch eingetretene Rechtskraft des Präclusiverkenntnisses findet die Ausfertigung neuer Documente statt. Die §. 19 erwähnte Gerichtsbehörde ist auch die, für das Mortificationsverfahren befugte Behörde.

# T a l o n

zu den Dividenden Scheinen der Actie

N<sup>o</sup>

## Des Sohndorf-Bernsdorfer Steinföhlenbau-Vereins.

Inhaber dieser Anweisung erhält am . . . . . gegen deren Abgabe bei der Casse der Gesellschaft einen neuen Dividenden Scheinbogen sammt Talon.

Ghemnik, am . . . . .

## Das Directorium Des Sohndorf-Bernsdorfer Steinföhlenbau-Vereins.

N. N. (L. S.) N. N.

N. N.

Secretair,

Director.

Vorsitzender.

§. 12. Dividendenbeiträge, welche innerhalb 3 Jahren vom Zahlungstermine an gerechnet, oder bei Eintritt des Mortificationsberechtigten, binnen einem Jahre, vom Tage der Ausfertigung der neuen Dividenden Scheine an, von dem Inhaber dieser letztern nicht erhoben worden sind, verfallen der Gesellschafts-Casse. Die Dividenden Scheine werden mit Ablauf dieser Frist ungültig, und es erlischt jeder Anspruch an den Verein.

E.

# Dividendenschein

der Actie

N<sup>o</sup> 

**des Hohndorf-Wernsdorfer Steinkohlenbau-Vereins.**

Vorzeiger dieses erhält die am 1. Suli . . . . . fällige Dividende an der Casse der Gesellschaft ausgezahlt.

**Das Directorium des Hohndorf-Wernsdorfer Steinkohlenbau-Vereins.**

(L. S.)

N. N.

Director.

N. N.

Vorsitzender.

Secretair.

§. 12. Dividendenbeträge, welche innerhalb 3 Jahren vom Zahlungstermine an gerechnet, oder bei Eintritt des Mortificationsverfahrens, binnen einem Jahre, vom Tage der Ausfertigung der neuen Dividendenscheine an, von dem Inhaber dieser letztern nicht erhoben worden sind, verfallen der Gesellschaftscaffe. Die Dividendenscheine werden mit Ablauf dieser Frist ungültig, und es erlischt jeder Anspruch an den Verein.

